



Antrag

der Abgeordneten des SSW und der SPD-Fraktion

Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einzubringen, das Grundgesetz dergestalt zu ergänzen, dass eine Bestimmung zugunsten der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit – der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe, des sorbischen Volkes und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma – eingeführt wird.

Begründung:

Das Land Schleswig-Holstein hat in der Landesverfassung Bestimmungen zugunsten der hier beheimateten Minderheiten und Volksgruppen und dokumentiert damit, dass diese Minderheiten und Volksgruppen integrierter Bestandteil der Gesellschaft sind und deshalb Anspruch auf Schutz und Förderung haben. Im deutschen Grundgesetz findet sich eine solche Bestimmung bisher nicht. Damit entfällt hier die mit einem solchen Artikel verbundene Wertschätzung genauso wie die Akzeptanz, dass auch die Bundesrepublik Deutschland neben den einzelnen Bundesländern eine gesamtstaatliche Verantwortung für die Minderheiten und Volksgruppen hat. Diese gesamtstaatliche Verantwortung ist für Minderheiten und Volksgruppen eine wichtige Grundlage zur Sicherung der eigenen Existenz der Minderheiten und Volksgruppen. Dies drückt sich auch in den vielen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Minderheiten und Volksgruppen in anderen Staaten aus, die oft auch deutsche Minderheiten betreffen.

Vor den Hintergrund der gesamtstaatlichen Verantwortung für die hier traditionell beheimateten Minderheiten und Volksgruppen deutscher Staatsangehörigkeit und vor dem Hintergrund der besonderen europäischen Bedeutung ist es erforderlich, dass eine Bestimmung zugunsten von Minderheiten und Volksgruppen auch Eingang in das Grundgesetz findet.

Das Grundgesetz enthält keine spezifische Norm zum Schutz nationaler Minderheiten und Volksgruppen. Die gemeinsame Verfassungskommission, die in den Jahren 1991-1993 die Problematik erörterte, hat empfohlen, den Schutz von Minderheiten in einem eingefügten Artikel 20 b mit dem Wortlaut: "Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten." im Grundgesetz zu verankern (BT Drs. 12/6000). Aus der Bevölkerung erreichten die gemeinsame Verfassungskommission zur Problematik des Minderheitenschutzes seinerzeit 95 000 — zumeist gleichlautende — Eingaben zugunsten einer Ergänzung der Verfassung um eine Bestimmung für den Schutz von Minderheiten. Auch der Bundesrat hatte sich in seiner „Kommission Verfassungsreform des Bundesrates“ für eine Minderheitenbestimmung im Grundgesetz ausgesprochen, für welche u.a. auch das Bundesland Schleswig-Holstein gestimmt hatte.

Die gemeinsame Verfassungskommission begründete die Notwendigkeit einer Minderheitenklausel damals u.a. wie folgt:

„Eine solche Ergänzung des Grundgesetzes entspricht nach Ansicht der Befürworter deutscher Verfassungstradition. Die Paulskirchenverfassung sah in ihrem Abschnitt VI (Die Grundrechte des deutschen Volkes), Artikel XIII, § 188 mit Blick auf ethnische beziehungsweise sprachliche Minderheiten folgendes vor: „Den nicht Deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterricht, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege“. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 enthielt in ihrem 2. Hauptteil (Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen) folgenden Artikel 113: „Die fremdsprachigen Volksteile des Reiches dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.“ Das Grundgesetz hat sich dagegen in Artikel 3 Abs. 3 GG auf das Benachteiligungsverbot für die Merkmale Abstammung und Sprache beschränkt.“ (BT Drs. 12/6000, S. 72/73)

„Mit einer Minderheitenklausel im Grundgesetz leistet die Bundesrepublik Deutschland einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des deutschen Ansehens in Europa und zur Unterstützung deutschsprachiger Minderheiten in Osteuropa, deren Förderung sich die Bundesrepublik Deutschland zu einem wesentlichen außenpolitischen Anliegen gemacht hat. ... Gerade gegenüber den Ländern, in denen deutsche Minderheiten leben, wäre eine Norm in der eigenen Verfassung ein deutliches Zeichen für die Glaubwürdigkeit deutscher Minderheitenpolitik.“ (BT Drs. 12/6000, S. 73)

„Die Achtensklausel ist im Grunde nichts anderes als eine besondere Ausprägung des Gebots der Achtung der Menschenwürde mit Bezug auf Minderheiten. Sie hat jedoch keinen individualrechtlichen Charakter und soll nicht den Schutz einzelner Menschen und deren unverletzte Identität sichern; das ist Aufgabe der Menschenrechte in dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes mit seinen Freiheits- und Gleichheitsrechten einschließlich der Diskriminierungsverbote des Artikel 3 Abs. 3 GG. Mit der „Achtensklausel“ soll dagegen ein Gruppenschutz erreicht werden; die ethnische oder kulturelle Identität von Minderheiten als Gruppe soll kollektivrechtlich geachtet werden. Das hat zur Folge, daß Versuche, etwa die Sprache oder andere kulturelle Besonderheiten der betreffenden Gruppe von Staats wegen zu beeinflussen oder gar wegzudrängen — mehr als dies nicht ohnehin und unvermeidlich geschieht — dem Mehrheitsvolk untersagt sind.“ (BT Drs. 12/6000, S. 74)

Der Bundestag ist der Empfehlung zur Einfügung einer Minderheitenbestimmung bei der Abstimmung im Jahr 1994 nicht gefolgt.

Verschiedene Landesverfassungen, insbesondere die aus Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen, haben Verfassungsbestimmungen zugunsten ihrer Minderheiten und Volksgruppen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die traditionell in Deutschland beheimateten anerkannten Minderheiten und Volksgruppen deutscher Staatsangehörigkeit – der Dänen, der Friesen, der Sorben sowie der Sinti und Roma.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht Änderungen des Grundgesetzes vor. Es sollen das Kooperationsverbot abgeschafft, Kinderrechte in das Grundgesetz aufgenommen (Vorschlag bis Ende 2019) und eventuell eine Regelung zur Wohnraumförderung hinzugefügt werden. Damit ist klar, dass das Grundgesetz ohnehin in bestimmten Punkten geändert wird und somit besteht die Möglichkeit, auch den Minderheitenschutz in das Verfahren einzubringen. Damit dies rechtzeitig geschieht und dieses entsprechend ausführlich diskutiert werden kann, sollte die Landesregierung noch zum Sommer 2018 einen entsprechenden Antrag in den Bundesrat einbringen.

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Birte Pauls
und Fraktion